

## Protokoll zum Runden Tisch zu Prüfungsfragen am 25.01.2017

### Tagesordnung:

1. Auswertung zum Zulassungs- und Immatrikulationsverfahren zum Wintersemester 2016/17
2. Besonderheiten und rechtliche Anforderungen an Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple choice)
3. Ablauf und Besonderheiten bei Fachsemestereinstufungen und der Anrechnung von Prüfungsleistungen
4. Sonstiges (z. B. Ablauf Aufgabenstellung Abschlussarbeit )

#### 1. Auswertung zum Zulassungs- und Immatrikulationsverfahren zum Wintersemester 2016/17

Die Bewerberzahlen entsprechen für das Wintersemester 2016/17 in etwa dem Vorjahr. Bei den Immatrikulationen ist ein Rückgang um ca. 20% zu verzeichnen. Es waren 33 Studiengänge (10 Bachelor-, 21 Master- und 2 Lehramtsstudiengänge) zulassungsbeschränkt. Rückläufig sind die Immatrikulationen von Studenten aus den alten Bundesländern und aus dem Ausland. 29% der im Zulassungsverfahren zur Verfügung gestellten Studienplätze konnten nicht besetzt werden. Nur 12% der Bewerbungen für einen Masterstudiengang führten zu einer Immatrikulation (im Vorjahr 22%). Die im Wintersemester 2016/17 erstmals eingesetzte Bewerbungssoftware hat sich bewährt. Zum Sommersemester 2017 wurden die englischen Übersetzungen für das Bewerbungsportal vervollständigt und ab dem Sommersemester 2017 durchlaufen auch die ausländischen Studienbewerber das Bewerbungsportal. Im Rahmen der weiteren Einführung der Campusmanagement Software HISinOne wird bis zum November 2017 das Studierendenmanagement umgestellt.

#### 2. Besonderheiten und rechtliche Anforderungen an Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple choice)

An das Antwort-Wahl-Verfahren sind besondere rechtliche Anforderungen, die sich aus der Rechtsprechung ergeben, gestellt. Im Rahmen der Überarbeitung der Rahmenrichtlinien für Prüfungsordnungen wurden die Regelungen zum Antwort-Wahl-Verfahren in der Richtlinie überarbeitet. Die Stellungnahmen der Fakultäten haben gezeigt, dass es zu diesen Regelungen Diskussionsbedarf gibt. Es wurden die Besonderheiten und die Anforderungen des Verfahrens erläutert. Es wird in Einfach- und Mehrfachwahlaufgaben unterschieden. Durch die Prüfer sind die entsprechenden Aufgaben mit den Antwortmöglichkeiten zu erarbeiten. Vor der Feststellung der Prüfungsergebnisse sind die Prüfungsaufgaben darauf zu überprüfen, ob sie ggf. fehlerhaft sind. Fehlerhafte Prüfungsaufgaben sind nicht zu berücksichtigen. Wobei darauf zu achten ist, dass dadurch keine Nachteile für Prüflinge entstehen. Bei der Bewertung ist von einer absoluten und einer relativen Bestehensgrenze auszugehen. Das Verfahren wurde im Vortrag erläutert und anhand von Beispielen dargestellt. Hinweise der Diskussion sollen bei der Rahmenrichtlinie für Prüfungsordnungen Berücksichtigung finden.

#### 3. Ablauf und Besonderheiten bei Fachsemestereinstufungen und der Anrechnung von Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sollte grundsätzlich vor Studienaufnahme erfolgen. Bei einer Fachsemestereinstufung für einen Bachelorstudiengang ist der Student für die Einholung der Fachsemestereinstufung beim Prüfungsausschuss zuständig. Bei Masterstudiengängen reicht der Bewerber den Antrag auf Fachsemestereinstufung im Rahmen des Bewerbungsverfahrens ein. Seitens des Studentensekretariates wird die Einschätzung des Prüfungsausschuss eingeholt. Anrechnung bedeutet grundsätzlich, dass eine erbrachte Leistung, die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistung oder Prüfung entspricht und als solche angerechnet wird. Bei der Anrechnung ist zu beachten in welcher Prüfungsordnungsversion der Interessent sein Studium aufnimmt.

#### 4. Sonstiges (z. B. Ablauf Aufgabenstellung Abschlussarbeit)

Zurzeit wird das Aufgabenblatt zur Abschlussarbeit durch das Zentrale Prüfungsamt erstellt und dem Prüfungsausschuss zur Unterschrift mit vorgelegt. Dafür gibt es keine rechtliche Anforderung. Mit dem Aufgabenblatt wird auch in den Fakultäten nicht einheitlich umgegangen. Bei Verlängerung der Bearbeitungsdauer ist das Aufgabenblatt nicht mehr aktuell. Ziel ist es zukünftig vom Aufgabenblatt abzusehen und die relevanten Daten in das Anschreiben nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss an den Studenten aufzunehmen. Damit entfällt auch die zusätzliche Unterschrift für den Prüfungsausschuss. Da in Widersprüchen in jüngster Vergangenheit, Bezug nicht nur auf Prüferbestellung sondern auch auf die Frage der Prüfungsberechtigung genommen wurde, wird darauf hingewiesen, dass gem. § 71 Abs. 1 Satz 3 Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz, die Leiter des Aufgabengebietes nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten und Leistungen, die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre an andere Wissenschaftler übertragen können. Damit ist auch die Prüfungsberechtigung verbunden. Dies sollte möglichst in der Professur dokumentiert werden. Zukünftig wird auch für die Fakultät für Naturwissenschaften Sammelisten an die Prüfer senden.

Dieses Protokoll, wie auch die in der Beratung gezeigten Präsentationen, sind unter dem Link einsehbar <https://www.tu-chemnitz.de/studentenservice/zpa/hinweise/pav/rundertisch.php>.

Mit freundlichen Grüßen  
Jens-Uwe Junghanns  
Leiter Studentenservice